

Beilage der  
Pädagogischen  
Führung

3 | 2007

# Schulleitung in Nordrhein-Westfalen

Zeitschrift der Schulleitungs-  
vereinigung NRW e. V.

**Delfin 4**

Gut gemeint – schlecht gemacht

**Didacta 2007**

Breites Spektrum für Schulleitungen und  
pädagogische Führungskräfte

**Durchführung des Zentralabiturs**

Antwort des Ministeriums

**Was machen Schulleiter eigent-  
lich nachmittags ...?**

Zuständigkeiten – Verantwortlichkeiten –  
Tätigkeiten von Schulleiterinnen und  
Schulleitern

**»Macht euren (Kram) alleine«**

**Partnership International**

## 2. Editorial

# Wie wir es sehen



Burkhard Mielke

Funktion von Herrn Mielke

»Wir haben eine Punktlandung hingelegt. In keiner Weise mussten die Schülerinnen und Schüler unter der Einführung der zentralen Prüfungen leiden.« So Schulministerin Barbara Sommer in Ihrer Erklärung zu den Ergebnissen den zentralen Prüfungen.

Punktlandung im Hochglanzformat, Amtsblätter als selbstbejubelnde Bilderbücher, fernab jeder schulischen Realität, aber: ausgezeichnete PR-Arbeit. Der normale Betrachter von außen gewinnt den Eindruck von Extra-Klasse unseres Bildungssystems in NRW. Ein Regierungswechsel hat es gebracht und führt uns zu neuen Ufern. Wir haben getestet und zentral geprüft und sind zufrieden. Endlich sind wir wieder wer und können uns sogar mit Bayern vergleichen. Schneller ist noch nie ein Wandel vollzogen worden. Nur? Was waren wir vorher? Die jetzt geprüften Schülerinnen und Schüler sind ja nicht erst seit zwei Jahren in den Schulen Nordrhein-Westfalens.

Und was heißt punktgenaue Landung? Wir entsprechen den Erwartungen! Das heißt für Hauptschüler: die enorme Quote der Schulversager ist also sehr hoch und bleibt mit all den Auswirkungen an Jugendarbeitslosigkeit, dauerhaftem Verbleiben in Hartz 4, Abhängigkeit und Aussichtslosigkeit.

Wir in Nordrhein-Westfalen werden die von der Europäischen Kommission gesteckten Ziele nicht erreichen. Könnte es sein, dass Deutschland deshalb an den weiteren OECD Untersuchungen nicht mehr teilnimmt?

Nur zaghaft traut man sich in dieser politischen Bestätigungs-euphorie Fragen zu stellen – verbunden mit der Sorge als Störenfried gebrandmarkt zu werden. Fragen an Kollegien, die unter Bedingungen arbeiten, die sie an den Rand der Belastbarkeit führen. Fragen nach dem Sinn des Ganzen. Durch ständiges Wiegen wird die Sau nicht fett.

Nach wir vor sind wir weit entfernt von finnischen Verhältnissen mit kleinen Lerngruppen und integriertem System. Unterrichtsausfall halbiert? EVA heißt das Zauberwort, um ohne Lehrer eigenverantwortlichen Unterricht in den Oberstufen zu machen. Eigenverantwortlich heißt hier ohne Lehrer. Auch so kann man Unterrichtsausfall kaschieren, auch durch die Belastung der Schulen mit den Stundenpauschalen für Lehrerqualifizierung in Mangelfächern, Beratungsaufgaben, Schwerbehindertenermäßigung usw. Hauptsache die Presse oder die PR Abteilung der Regierung verkündet die richtige Meldung: Unterrichtsausfall halbiert. Der Rest wird über Mehrarbeit der Kollegien abgewickelt.

Dazu kommt die Dauerbelastung durch Tests, Prüfungen und Inspektion.

Aber was bringt dies den Schulen? Was bringen Inspektionen, Lernstandserhebungen, und das geplante Ranking für unsere Schulen?

Der neue Weg mit ständigen Tests – »zu Tode getestet« nennen es die Amerikaner, reduziert unsere Schulen auf eine Dreifächer-Schule. Gesellschaftlich eine Verarmung, aber was soll's, gute Musiker, Künstler und Sport kann man ja später aus anderen Ländern zukaufen. Ganzheitliche und ethische Erziehung ist Nebensache, die Entwicklung der Persönlichkeit eine Frage des Elternhauses. Staatlich verantwortete Erziehung und Bildung erklärt sich als nicht zuständig. Hauptsache die Prozentränge stimmen.

Was wir brauchen ist nicht die stumpfsinnige Imitation des angelsächsischen Kontrollsystems zu einem Zeitpunkt, zu dem zumindest Großbritannien umsteuert, weil die Ergebnisse durch dieses System nur schlechter werden. Erfolgreiche Bildungssysteme wie das Finlands haben die Inspektion inzwischen abgeschafft und setzen auf Vertrauen in ihre Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitungen.

Der Einfluss von Schulleitung auf den Erfolg von Schulen ist nach neuesten Untersuchungen deutlich höher als bisher angenommen und liegt bei 25%. Ein Stellenwert, der unsere Politiker zum Handeln bringen müsste. Selbständige Schulen mit Schulleitungen als Dienstvorgesetzte können die Verantwortung für die Leistungen ihrer Schulen übernehmen. Mit den Instrumentarien der internen Evaluation werden sie sich gerne im Rahmen vereinbarter Standards am Ende bei zentralen Prüfungen messen lassen. Allerdings müssen Standortfaktoren und Ausgangslage Teil der Parameter sein. Wahrscheinlicher aber ist ein Ranking auf Bildzeitungsniveau was uns nicht aus der Ideologiefalle aller schulpolitischen Diskussion in Deutschland führen muss.

Munoz der Menschenrechtskommissar – wie schnell verhallte seine ernste Warnung und seine Anklage gegen unser Bildungssystem. Alles in Ordnung hier trotz 80.000 Jugendlicher in Deutschland knapp über oder unter dem Analphabetismus, wenn sie die Schule verlassen. Es ist halt einfacher, ideologischen Schulkampf zu führen um Privilegien zu schützen die woanders über teure Privatschulen finanziert werden müssten, als die Teilhabe an unserer Gesellschaft für alle unsere Bürgerinnen und Bürger zu garantieren. So jedenfalls verlangt es das Landesgesetz.

Ihr

# Delfin 4: Gut gemeint – schlecht gemacht

## Ergebnisse der Umfrage zur zeitlichen Belastung von Schulleitungen während der Sprachstandsfeststellung bei 4-jährigen

Delfin 4 sollte erstmalig Kinder mit Sprachdefiziten schon vor der Einschulung ermitteln, damit sie anschließend gefördert werden können. Das soll ihre Startchancen in der Schule deutlich verbessern. In einer ersten Stufe machten sich Lehrer und Erzieher im Kindergarten ein Bild von der Sprachkenntnissen der 4-jährigen. Kinder mit Defiziten wurden in der zweiten Stufe einzeln von GrundschullehrerInnen geprüft.

In einer Umfrage der Schulleitungsvereinigung NRW gaben 915 Schulleiterinnen und Schulleiter Auskunft zum Ablauf der Tests.

Fazit: Die Tests zur Sprachstandsfeststellung bei 4-Jährigen sind gut gemeint, aber schlecht gemacht.

Schon zu Beginn des Verfahrens gab es Probleme: In vielen Regionen regelten die Schulämter oder Schulträger die Erfassung der Kindergärten und deren Zuordnung zu den Schulen. Bei jeder fünften Schule wälzte die Schulaufsicht die Erfassung auf die Schulleitungen ab, ohne für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

Fast die Hälfte aller Schulen musste bei den Kindergärten nachfragen, wie viele Kinder getestet werden müssen. Der Schulträger, der die Zahlen vorliegen hat, kümmerte sich darum nur in jeder sechsten Schule.

Die Schulleitungsvereinigung NRW kritisiert die zusätzliche Arbeitsbelastung der Sekretärinnen und Lehrer in den Grundschulen durch Delfin 4.

Die Hälfte aller befragten Schulen verzeichnete für die Lehrerinnen und Lehrer mehr als 10 Stunden zusätzlicher Arbeit in beiden Testphasen.

Etwa ein Drittel der Schulleiter, die pro Woche nur 8 bis 10 Stunden Leitungszeit haben, mussten ebenfalls mehr als 10 Stunden zusätzlicher Arbeit für Delfin 4 aufwenden. Außer-

dem hielten viele Eltern die Termine nicht ein. So fielen Unterrichtsstunden und Förderstunden aus. Leidtragende des Testverfahrens sind besonders die schwächeren Schülerinnen und Schüler.

Die SLV NRW spricht sich deshalb für ein Testverfahren aus, das den Unterrichtsalltag nicht stört und die Schulleitungen nicht zusätzlich belastet.

Die meisten der befragten Schulen sprachen sich dafür aus, das Testverfahren der Stufe 1 vollständig den Kindergärten zu übertragen. Für die 2. Phase sollten Personen ausgebildet werden, die gegen Bezahlung die Tests durchführen.

Viele Schulen bemängelten das Testverfahren. Er sei nicht kindgerecht und bedürfe dringend einer Überarbeitung. Etliche Schulleiter stellen sogar das ganze Verfahren in Frage, weil die Kindergärten die förderbedürftigen Kinder auch ohne Delfin 4 in den meisten Fällen richtig erkennen würden. Weiterhin sei unklar, wie die Förderung der als schwach eingestuften Kinder in Zukunft gestaltet werden solle.

Einige der Befragten kritisierten das Bild von Schule, das dieses Verfahren zeichne. Beim ersten Kontakt erlebe das Kind ein Gefühl des Versagens. Eltern gegenüber, die den Termin für den Sprachtest versäumten, trete die Schule als allmächtige Staatsgewalt auf, die mit Bußgeldverfahren drohe. Melden diese Eltern ihr Kind später an dieser Schule an?

Die vollständigen Umfrage-Ergebnisse können auf der Homepage der SLV NRW unter <http://www.slv-nrw.de/Positionen/delfin4-8-07.pdf> nachgelesen werden.

Jahel Mielke



## Didacta 2007

### Breites Spektrum für Schulleitungen und pädagogische Führungskräfte

Als großen Erfolg wertet das Verlagsunternehmen Wolters Kluwer mit seinem Verlagsangebot LinkLuchterhand seinen Auftritt auf der didacta 2007. Vor allem die neuen Angebote zum »Arbeitsplatz Schulleitung«, zur »Dokumentation der Lernentwicklung«, die neu gestalteten Werke der Reihe »Schulrecht plus« und die Aus- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen und pädagogische Führungskräfte (»Die Schulakademie«) fanden regen Zuspruch. Aber auch Klassiker, wie die neuen Bände der Reihe »Schulmanagement konkret« und die völlig neu gestalteten Zeitschriften »Schulverwaltung« und »Pädagogische Führung« waren sehr gefragt.

### Neue Wege für Schulleitungen

Die »Schulakademie« ein Gemeinschaftsprojekt von Wolters Kluwer Deutschland und dem Bildungsverlag EINS initiierte eine Podiumsdiskussion zum Thema »Gibt es neue Wege in der Schulleitungs- und Führungsqualifizierung?«. Hier diskutierten hochrangige Bildungsexperten – moderiert von Professor Dr. Peter Freese – über die bestehen Aus- Fort- und Weiterbildungswege für pädagogische Führungskräfte.

Es diskutierten Prof. Dr. Stephan Huber, Leiter des Instituts für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie an der Päda-

## 4. Durchführung des Zentralabiturs: Antwort des Ministeriums

gogischen Hochschule der Zentralschweiz, Dr. Burkhard Mielke, Präsident der Europäischen Schulleitervereinigung ESHA), Prof. Dr. Hans-Günter Rolff Vorsitzender des Akademierates der DAPF und Leiter des Fernstudiengang »Schulmanagement« der Universität Kaiserslautern, sowie der Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen Thomas Sachsenröder.



Abb.1: Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion von links nach rechts:  
Prof. Dr. Stephan Huber, Prof. Dr. Hans-Günter Rolff, Prof. Dr.  
Peter Freese, Dr. Burkard Mielke, Thomas Sachsenröder

Bei dem Wandel von Schulleitungen zum hauptverantwortlichen Manager im Rahmen des Veränderungsprozesses hin zur eigenverantwortlichen Schule bestand Einigkeit darin, dass gute Schulleitung effektiv durch »aufgeteiltes Führen (distributed leadership)« gestaltet werden sollte, um den neuen Anforderungen an Schulleitungen gerecht werden zu können. Appelliert wurde an Behörden und Politik, zukünftig alles, was der Stärkung, Entlastung, Pflege und Weiterbildung von Schulleitungen und pädagogischen Führungskräften nutzt, zu unterstützen und aufzubauen.

Eines der zentralen Themen der Diskussion war die verstärkte Einbeziehung von privaten Fortbildungsanbietern in die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen und Führungskräften, die von alle Experten befürwortet wurde. Gleichwohl forderte das Podium, auf diesem sich neu entwickelnden Markt Instrumente und Verfahren zur Akkreditierung und Qualitätssicherung der Fortbildungsmaßnahmen zu installieren. ■

# Durchführung des Zentralabiturs

## Antwort des Ministeriums

### Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden der Schulleitungsvereinigung NRW e. V.  
Herrn Dr. Burkhard Mielke  
Zirkonstr. 3  
33739 Bielefeld

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Mielke,

Sie hatten Frau Ministerin Sommer am Rande eines Gesprächs am 10. Mai 2007 ein Schreiben übergeben, in dem Sie nachgefragt haben, ob es nach den ersten Erfahrungen mit dem Zentralabitur eine Modifizierung des Verfahrens geben wird. Als Anlage war dem Schreiben eine »Mängelliste« beigefügt. Frau Ministerin Sommer hat mich gebeten, hierzu Stellung zu nehmen und Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen.

Gestatten Sie mir einleitend einige grundsätzliche Feststellungen: Auch wenn noch keine konkreten Evaluationsergebnisse vorliegen, so kann aufgrund erster vorliegender, Rückmeldungen die Einführung zentraler Prüfungen in Nordrhein-Westfalen (Zentralabitur und zentrale Prüfungen am Ende der

Klasse 10) als erfolgreich bezeichnet werden. Mit kompetenzorientierten und an Standards ausgerichteten Prüfungen haben wir einen großen Schritt hin zu qualitätsvollen Abschlüssen mit vergleichbaren Anforderungen und transparenten Bewertungsgrundlagen vollzogen, deren Innovationspotential auch schon das Interesse anderer Bundesländer gefunden hat. Anfängliche Befürchtungen, Schülerinnen und Schüler könnten nicht angemessen auf die Prüfungen vorbereitet werden, haben sich offensichtlich nicht bestätigt. Dafür gilt der Professionalität der Lehrkräfte großer Dank. Hier möchte ich hinzufügen, dass ein ebenso großer Dank an die Lehrerinnen und Lehrern geht, die mit Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein insgesamt über 700 Prüfungsaufgaben erarbeitet haben, die allgemein als fair und lösbar bezeichnet wurden. Diesen Dank schmälert es nicht, dass bei Seite ? bedauerlicherweise in einigen wenigen Aufgaben redaktionelle Fehler zu konstatieren waren. Sie haben aber in keinem Fall zu Nachteilen für die Prüflinge geführt. Notwendige Konsequenzen für die Folgejahre wurden gezogen. Ihre pauschale Aussage, dass »in fast allen Prüfungen inhaltliche Pannen« aufraten, trifft nicht zu. Auch hat es – wie von Ihnen angeführt – bei der Zustellung der gedruckten Aufgaben in Kunst, Musik und Erdkunde keine »Pannen« gegeben. Infolge verschiedener Einbrüche in Schulen und den damit verbundenen Diebstählen mussten in diesen Fächern während des

## Durchführung des Zentralabiturs: Antwort des Ministeriums ■ 5

Prüfungsverfahrens kurzfristig neue Prüfungsaufgaben ausgeliefert oder getauscht werden. Das Downloadverfahren ermöglichte es, in einem Fall kurzfristig zu reagieren, ohne dass ein Prüfungstermin verschoben werden musste.

Zentrale Prüfungen im bevölkerungsreichsten Bundesland mit bis zu 2100 beteiligten Schulen und mit 35 Prüfungsfächern im Abitur (mit den bilingualen Sachfächern sind es sogar 54 Prüfungsfächer) stellen auch an die Logistik der Prüfungen besondere Anforderungen. Dem Vorbild zweier anderer Bundesländer folgend haben wir uns für eine elektronische Distributionsform entschieden. Der Zugang zu den Prüfungsaufgaben per Downloadverfahren ist im Wesentlichen problemlos erfolgt. Dem MSW liegen verschiedene Rückmeldungen von Schulleitungen vor, die sich deutlich positiv dazu geäußert und das Verfahren als gelungen und reibungslos bezeichnet haben. Den Ursachen der zeitweiligen Serverüberlastungen beim Probefownload im September 2006 konnte bei den Prüfungen begegnet werden. Damit hat dieser Testlauf seinen Zweck erfüllt. Dass an den letzten Downloadtagen praktizierte nach Schulnummern gestufte Downloadverfahren hat sich bewährt und wird voraussichtlich auch 2008 weitergeführt.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass bei zentralen Prüfungsverfahren an die Geheimhaltung besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Der vorzeitige Bruch der Vertraulichkeit hätte – anders als bisher – nicht nur Auswirkungen auf die einzelne Schule, sondern auf alle Schulen des Landes. Bei den Probeklausuren des letzten Jahres haben sich diesbezüglich in einigen Fällen Defizite bei der Geheimhaltung gezeigt. Das »Vier-Augen-Prinzip« ist ein im Umgang mit Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen, gängiges Verfahren. Es soll vor allem auch der Entlastung und gegenseitigen Absicherung der Beteiligten dienen uns ist kein »Ausweis einer Hysterie«. Der Aufgabendownload und der Austausch der Klausuren in einigen Fächern bei Stützpunktschulen zur Zweitkorrektur waren durch das MSW nicht zwingend an die Schulleitungsfunktion gebunden, auch wenn dies wegen der damit verbunden besonderen Vertraulichkeit und Sorgfaltspflicht durchaus sinnvoll ist. Um einseitige Belastungen zu vermeiden, hat die Abiturverfügung die Möglichkeit eröffnet, die vorbereitenden Tätigkeiten auf Teams von je zwei Personen zu verteilen.

Die Auswahl und die Organisation an den Stützpunktschulen lag in Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierungen. Uns liegen nur vereinzelte Informationen vor, dass an einigen Stützpunktschulen der vorgesehene Zeitplan nicht eingehalten wurde. Zur Entlastung der Kollegien werden jedoch Modifizierungen des Verfahrens geprüft.

Ihr Vorwurf der mangelnden Koordination zwischen Schulministerium und Bezirksregierungen durch widersprüchliche Informationen zu Terminen und deren wiederholter Änderung verwundert mich, da vom MSW keine Termine geändert wurden. Eine Ausnahme bildeten die Fristen zum Austausch der Arbeiten für die externe Zweitkorrektur, welche in einem Bezirk vorzeitig an die Schulen weitergeleitet wurden. Die diesbezügliche Veränderung erfolgte auf Initiative des Philologen-Verbandes, um den Lehrkräften für die Erstkorrektur in den vor den Osterferien durchgeführten Prüfungsfächern mehr Zeit einzuräumen.

Dass die Lehrkräfte, die Aufgabenentwürfe zur Erstellung der Prüfungsaufgaben eingereicht haben, keinen Dank erhalten haben, trifft nicht zu. In der Ausgabe 8/2006 von *Schule NRW* war auf Seite 324 ein solcher – sicher pauschaler – Dank enthal-

ten. Bei über 2000 eingegangenen Aufgabenentwürfen übersteigt es die Kapazitäten der Aufgabenkommissionen und die der Fachaufsicht, konkrete einzelne Rückmeldungen zu geben. Gleichwohl werden wir hier nach einer Lösungsmöglichkeit suchen.

Ich darf Ihnen versichern, dass alle Rückmeldungen ausgewertet und die Verfahrensschritte überprüft und wo notwendig und möglich optimiert werden. Eine grundsätzliche Abkehr von den gewählten Verfahren kann ich Ihnen aber nicht in Aussicht stellen. Ich gehe davon aus, dass für den nächsten Durchgang die jährliche Abiturverfügung deutlich früher in den Schulen vorliegt. Die von Ihnen angeregte Überprüfung der Auswahlzeit werde ich gern weiterleiten, möchte aber darauf hinweisen, dass es in der Auswahlzeit nicht notwendig ist, dass sich die Prüflinge beispielsweise in Erdkunde mit allen Statistiken, Abbildungen u. Ä. oder in Musik mit den beigefügten Partiturauszügen ausführlich auseinandersetzen.

In Bezug auf die zeitliche Entzerrung der Verfahren wird gegenwärtig eine Vorverlegung der Lernstandserhebungen auf die Zeit vor Ostern geprüft.

Für Ihr Interesse und das damit verbundene Engagement zur Verbesserung schulischer Abläufe danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Stefan Uhlmann**



## 6. Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...?

**... soll Frau Ministerin bei einem Arbeitstreffen (selbstverständlich außerhalb der Unterrichtszeit!) ernsthaft gefragt haben.**

Eine kleine Auswahl präsentieren wir gerne in nachstehender Übersicht:

In einem ersten Anlauf haben wir versucht, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Schulleiterinnen und Schulleitern aus dem Schulgesetz NRW und der APOP SI herauszufiltern und tabellarisch darzustellen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten führen zu Tätigkeiten, mal hier mehr, mal da. Der Grundstock ist weitestgehend gleich für alle Schulformen und -stufen.

Wir streben bei der Fortentwicklung dieser Zusammenstellung durchaus Vollständigkeit an, wohl wissend, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen

sein wird. Deshalb finden Sie am Ende der Tabelle eine – ebenfalls unvollständige – Übersicht über noch auszuwertende Quellen. Sie, verehrte Leserinnen und Leser, sind herzlich eingeladen, uns bei der Arbeit an diesem Projekt zu unterstützen.

Wenn immer Ihnen in einer einschlägigen Quelle (Gesetz, Verordnung, Erlass, Verfügung, Dienstanweisung, Gerichtsurteil, Kommentar...) eine Schulleitungsaufgabe begegnet – oder zu den aufgelisteten eine weitere Quelle auffällt: Lassen Sie es uns wissen. Federführend bei diesem Projekt ist die Redaktion von »Schulleitung in NRW«, deshalb wenden Sie sich am besten an die Redaktionsanschrift (s. Impressum).

**Die jeweils aktuellste Fassung der Übersicht finden Sie auf unserer Homepage**

**www.slv-nrw.de** unter dem Stichwort »Schulleitungsaufgaben«.

### Zuständigkeiten – Verantwortlichkeiten – Tätigkeiten von Schulleiterinnen und Schulleitern

0 N	Zuständigkeit/Tätigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Erläuterungen
1.	Grundlegendes	SchulGNRW §52	Alle	
2.	Befreiung vom Religionsunterricht	SchulGNRW §31	Alle S I S II	
3.	Vorzeitige Aufnahme in Kl. 1	SchulGNRW §35	GS	
4.	Zurückstellung vom Schulbesuch	SchulGNRW §35	GS	
5.	Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten	SchulGNRW §39	Alle	
6.	Einwirkung auf Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulGNRW §39	Alle	
7.	Einwirkung auf Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulGNRW §39	Alle	
8.	Einwirkung auf Mitverantwortliche für die Berufserziehung (Arbeitgeber)	SchulGNRW §39	BK	
9.	Veranlassung der zwangsweisen Zuführung bei Schulpflichtverletzung	SchulGNRW §39	Alle	
10.	Einschaltung des Jugendamtes bei Schulpflichtverletzung	SchulGNRW §39	Alle	
11.	Veranlassung von Zwangsmaßnahmen gegen Eltern	SchulGNRW §39	Alle	
12.	Schülerbeurlaubung bis zu einem Schj.	SchulGNRW §43	Alle	
13.	Zustimmung für Elternmitarbeit im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen	SchulGNRW §44	Alle	
14.	Einschränkung des Koalitionsrechtes von Schülerinnen und Schülern	SchulGNRW §45	Alle	Soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages es erfordert

## Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...? ■ 7

15.	Aufnahme in die Schule	SchulGNRW §46	Alle	
16.	Aufnahme als Gastschüler	SchulGNRW §46	Alle	
17.	Feststellung der Beendigung des Schulverhältnisses im Rahmen von...	SchulGNRW §47	Alle	
18.	Vorsitz in der Versetzungskonferenz	SchulGNRW §50	Alle	Delegation kraft Gesetzes explizit möglich
19.	Ausfertigung/Zeichnung von Zeugnissen und Bescheinigungen	SchulGNRW §49	Alle	
20.	Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen Verweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine parallele Klasse oder Gruppe	SchulGNRW §53	Alle	Delegation an Teilkonferenz möglich, dann i. d. R. Vorsitz
21.	Vorsitz Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen: Androhung der Entlassung, Entlassung u. schwerere Maßnahmen	SchulGNRW §53	Alle	
22.	Schulgesundheitspflege	SchulGNRW §54	Alle	Erschlossen, Allgemeinverpflichtung, vielfache Kooperationspflichten
23.	Vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Schulbesuch bei vom Schüler ausgehender Gesundheitsgefährdung	SchulGNRW §54	Alle	Amtes- oder schulärztliches Gutachten
24.	Vorübergehender Ausschluss bei Gefahr im Verzuge	SchulGNRW §54	Alle	Ohne Gutachten
25.	Gestattung der Verteilung von Druckschriften als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW §56	Alle	
26.	Gestattung des Anbringens von Plakaten als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW §56	Alle	
27.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	SchulGNRW §57	Alle	Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
28.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben	SchulGNRW §57	Alle	Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
29.	Weitere Personalangelegenheiten möglich	SchulGNRW §57	Alle	Übertragung durch das Ministerium
30.	Aufgaben w.v. für sonstiges pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Dienste des Landes	SchulGNRW §57	Alle	
31.	Eigener Unterricht	SchulGNRW §59 (1)	Alle	Min. 6 WoStd.
32.	Leitung der Schule	SchulGNRW §59 (2)	Alle	
33.	Außenvertretung der Schule	SchulGNRW §59 (2)	Alle	Auch gerichtlich!
34.	Verantwortlichkeit für die Bildungs- und Erziehungsarbeit	SchulGNRW §59 (2)	Alle	

## 8. Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...?

35.	Qualitätsentwicklung und Qualitäts-sicherung	SchulGNRW § 59 (2)	Alle	
36.	Sicherstellung des ungekürzten Unterrichts	SchulGNRW § 59 (2)	Alle	»im Rahmen der personellen Ressourcen«
37.	Verantwortlichkeit für Abschluss aller (!) Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn des neuen Schul-jahres	SchulGNRW § 59 (2)	Alle	
38.	Wahrnehmung des Hausrechtes	SchulGNRW § 59 (2)	Alle	
39.	Weisungsrecht als <u>Vorgesetzter aller</u> an der Schule tätigen Personen	SchulGNRW § 59 (2)	Alle	
40.	Schulentwicklung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
41.	Personalführung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
42.	Personalentwicklung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
43.	Organisation	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
44.	Verwaltung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
45.	Kooperation mit Schulaufsicht	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
46.	Kooperation mit Schulträger	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
47.	Kooperation mit »Partnern der Schule«	SchulGNRW § 59 (3)	Alle	
48.	Mitwirkung in Personalentscheidun-gen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle	
49.	Eigene Personalentscheidungen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle	Soweit übertragen
50.	dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule	SchulGNRW § 59 (4)	Alle	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,</li> <li>2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1),</li> <li>3. vor einer Beurlaubung zum Auslandschuldiens (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,</li> <li>4. vor einer Verwendung im Hochschuldiens.</li> </ol>
51.	Dienstvorgesetzter im Rahmen über-tragener Aufgaben	SchulGNRW § 59 (5)	Alle	Übertragung durch Gesetz oder Rechts-verordnung im Gesetz ausdrücklich erwähnt, Übertragung durch Verwal-tungsvorschrift nicht ausgeschlossen (Rechtsprechung bleibt abzuwarten)
52.	Entscheidung in Angelegenheiten der Fortbildung	SchulGNRW § 59 (6)	Alle	Im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze

## Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...? ■9

53.	Auswahl der Teilnehmer/-innen an Fortbildungsmaßnahmen	SchulGNRW § 59 (6)	Alle	Schließt Verpflichtung ein. Beteiligung des Lehrerrates.
54.	Bericht über die Unterrichtsvorstellung an Schulkonferenz	SchulGNRW § 59 (7)	Alle	
55.	Verantwortlich für Unfallverhütung	SchulGNRW § 59 (8)	Alle	
56.	Verantwortlich für Erste Hilfe	SchulGNRW § 59 (8)	Alle	
57.	Verantwortlich für Arbeitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle	
58.	Verantwortlich für Gesundheitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle	
59.	Aufstellung des Schulhaushaltes	SchulGNRW § 59 (9)	Alle	Entscheidung bei Schulkonferenz
60.	Bewirtschaftung der Mittel	SchulGNRW § 59 (9)	Alle	
61.	Jährlicher Bericht über Mittelverwendung an Schulkonferenz	SchulGNRW § 59 (9)	Alle	
62.	Zusammenarbeit mit Konferenzen, Vorsitz bei verschiedenen Konferenzen	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	
63.	Ausführung der Konferenzbeschlüsse	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	Anordnungsverantwortung: Schulleiter muss die zur Ausführung nötigen Weisungen erteilen, nicht alles selbst machen
64.	Teilnahme- und Beratungsrecht bei Konferenzen, wenn nicht Vorsitzender	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	
65.	Beanstandungspflicht bei Konferenzbeschlüssen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößen	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	
66.	Einholung der Entscheidung der Schulaufsicht, wenn Konferenz nicht abhilft	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	
67.	Zusammenarbeit mit dem Schulträger	SchulGNRW § 59 (11)	Alle	
68.	Information des Schulträgers	SchulGNRW § 59 (11)	Alle	
69.	Ausführung der Anordnungen des Schulträgers in dessen Aufgabenbereich	SchulGNRW § 59 (11)	Alle	Anordnungsverantwortung Ausführung durch Personal des Schulträgers
70.	Beauftragung eines Lehrers/einer Lehrerin als Verhinderungsvertreter	SchulGNRW § 60 (2)	Alle	
71.	Delegation einzelner Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung	SchulGNRW § 60 (3)	Alle	Gesamtverantwortung bleibt erhalten, Kontrolle erforderlich
72.	Teilnahme an Schulleiterkonferenzen (Dienstbesprechungen) der Schulaufsicht	SchulGNRW § 60 (4)	Alle	
73.	Erprobung neuer Modelle der Schuverfassung und Schulleitung	SchulGNRW § 25	Alle	

## 10. Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...?

74.	Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulGNRW §62	Alle	
75.	Entgegennahme von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane	SchulGNRW §62	Alle	
76.	Bearbeitung von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulGNRW §62	Alle	
77.	Einberufung von Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Versetzungskonferenz u. a., soweit Vorsitz	SchulGNRW §63	Alle	
78.	Einladung des Schulträgers zu allen Sitzungen der Schulkonferenz	SchulGNRW §63	Alle	
79.	Stichentscheid bei Stimmengleichheit, wenn Vorsitzender	SchulGNRW §63	Alle	Ausnahme: Schulleiterwahl
80.	Entgegennahme von Einsprüchen gegen Wahlergebnisse	SchulGNRW §64	Alle	
81.	Bearbeitung von Einsprüchen gegen Wahlergebnisse, ggf. Weiterleitung an Schulaufsicht	SchulGNRW §64	Alle	
82.	Vorsitz in der Schulkonferenz	SchulGNRW §66	Alle	Kein Stimmrecht, aber Stichentscheid bei Stimmengleichheit
83.	Eilentscheidung mit Eilausschuss der Schulkonferenz	SchulGNRW §67	Alle	
84.	Alleinentscheidung in besonders dringenden Fällen	SchulGNRW §67	Alle	
85.	Vorsitz in der Lehrerkonferenz	SchulGNRW §68	Alle	
86.	Vorschlag von Grundsätzen zur Verteilung von Sonderaufgaben	SchulGNRW §68	Alle	
87.	Vorschlag von Grundsätzen für die Lehrerfortbildung	SchulGNRW §68	Alle	
88.	Vorschlag von Grundsätzen für die individuelle Pflichtstundenzahl	SchulGNRW §68	Alle	
89.	Vorschlag zur Teilnahme an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle	SchulGNRW §68	Alle	
90.	Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	SchulGNRW §68	Alle	Auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz
91.	Unterrichtung des Lehrerrates	SchulGNRW §69	Alle	
92.	Anhörung des Lehrerrates	SchulGNRW §69	Alle	
93.	Teilnahme an Fachkonferenzen der eigenen Fächer	SchulGNRW §70	Alle	Sonst Teilnahmerecht, beratende Stimme
94.	Teilnahme an Klassenkonferenzen bei eigenem Unterricht	SchulGNRW §71	Alle	Sonst Teilnahmerecht, beratende Stimme
95.	Teilnahme an Sitzungen der Schulpflegschaft	SchulGNRW §72	Alle	Soll-Vorschrift, beratende Stimme
96.	Benehmen mit dem Schülerrat über Einberufung einer Schülerversammlung	SchulGNRW §74	S I, S II	Zweimal im Jahr während der allg. Unterrichtszeit

## Was machen Schulleiter eigentlich nachmittags ...? ■ 11

97.	Genehmigung von SV-Veranstaltungen als Schulveranstaltungen	SchulGNRW §74	S I, S II	
98.	Rechtsgeschäfte für den Schulträger im Rahmen der Mittelbewirtschaftung	SchulGNRW §95	Alle	
99.	Entscheidung über Sponsoring	SchulGNRW §99	Alle	Zustimmung von Schulkonferenz und Schulträger erforderlich
100.	Entscheidung über die Zulassung wissenschaftlicher Untersuchungen usw.	SchulGNRW §120	Alle	Ggf. Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde
101.	Berücksichtigung einer Kriterienkataloges bei Schüleraufnahme im Falle der Kapazitätsüberschreitung	APO S I § 1	S I	7 Kriterien plus »Härtefälle«
102.	Vorsitz in der Erprobungsstufenkonferenz	APO S I § 10	S I	Delegation möglich
103.	Vorschlag von Grundsätzen für die Verwendung der Ergänzungsstunden	APO S I §§ 14, 15, 17, 19	HS, RS, GY, GS	Entscheidung durch Schulkonferenz
104.	Zulassung zur Nachprüfung zur Versetzung	APO S I § 22	S I	
105.	Bildung von Prüfungsausschüssen	APO S I § 22	S I	
106.	Vorsitz bei den Nachprüfungen	APO S I § 22	S I	Delegation (Bestellung einer Vertretung) möglich
107.	Verantwortlichkeit für die Prüfungen im Abschlussverfahren	APO S I § 28	S I	Nach Vorgabe des Ministeriums – Beauftragung möglich
108.	Beauftragung von Zweitkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I	immer
109.	Beauftragung von Drittkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I	Bei Bedarf
110.	Vorsitz im Fachprüfungsausschuss im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I	Beauftragung möglich
111.	Bestellung eines weiteren Prüfers im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I	
112.	Entscheidung bei Täuschungsversuchen im Abschlussverfahren	APO S I § 36	S I	
113.	Zulassung zur Nachprüfung im Abschlussverfahren	APO S I § 42	S I	
114.	Abordnung von Lehrkräften	z. B. Rundverfügung BR Münster v. 01.08.07	Alle	SchulGNRW § 59 (5), vgl. oben Ziff. 51

**Weitere heranzuziehende Vorschriften (unvollständig):**

- Arbeitsschutzgesetz (SL Unternehmer i. S. d. Arbeitsschutzgesetzes)
- Sozialgesetzbuch (SL Unternehmer i. S. d. SGB)
- **Infektionsschutzgesetz** (SL »Leiter der Einrichtung«)
- Lehrerausbildungsgesetz
- **Verwaltungsverfahrensgesetz**
- Verwaltungsgerichtsordnung
- LBG
- BRRG
- Verordnung zur Ausführung von § ... (Finanzverordnung)
- Strahlenschutzverordnung
- APO SI
- APO GOST
- APO Grundschule
- APO BK
- Weitere APOS

**■ Vorschriften des GUVV**

- ...

**Weitere Verpflichtungen, ggf. andere Rechtsquellen:**

- Bearbeitung von Beschwerden
- Belehrungen nach Datenschutzrecht
- **Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz**
- Durchführung der Gefahrstoffverordnung
- Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmen Mutterschutz
- Schulleiter ist »Unternehmer« im Sinne verschiedener Vorschriften, v. a. des Arbeits- und Sozialrechts
- Sicherheitsbericht
- **Strahlenschutzverantwortlicher**
- ...

H.D. Hummes



## 12 ■ Partnership International

# »Macht euren (Kram) alleine«

Es wird immer schwieriger, in NRW Lehrerinnen und Lehrer für Schulleitungsaufgaben zu gewinnen. Die SLV NRW beobachtet diese Entwicklung seit 1999. In den Grundschulen fing es an, ergriff dann etwa drei Jahre später die Realschulen und ist bereits seit rund zwei Jahren an Gymnasien spürbar.

Die stetig steigende Arbeitsbelastung der Schulleitungen ist besonders in Grundschulen für die Kolleginnen und Kollegen unmittelbar erfahrbar. So sind zurzeit knapp 10% aller Grundschulen in NRW ohne Schulleiterin oder Schulleiter. Sie werden im günstigsten Fall von Konrektorinnen oder Konrektoren geleitet, oft aber auch von Dienstältesten oder – immer häufiger – kommissarisch von benachbarten Schulleitungen, die dann zwei Schulen haben, in einigen Fällen sogar drei.

Dies allein sorgt schon für eine immer schwieriger werdende Situation. Hinzu kommt aber ein Trend, der sich auch schon seit 8 Jahren langsam verstärkt:

Schulleiterinnen und Schulleiter geben ihren Job zurück, sie lassen sich entpflichten und werden wieder Lehrerinnen und Lehrer. Die meisten tun dies ihrer Gesundheit zuliebe, denn die

Überforderungen und psychosomatischen Auswirkungen des Stressjobs Schulleitung sind erheblich und können zu chronischen Leiden führen.

Meldungen über Entpflichtungen findet man aber allenfalls vereinzelt in Lokalzeitungen. Das Ministerium veröffentlicht keine Statistik und keine Stellungnahme hierzu. Im Internet ist mit den entsprechenden Suchbegriffen nichts zu finden. Doch hört man immer öfter von Kolleginnen und Kollegen, die nur noch diesen Ausweg sehen.

Das Ministerium scheint nun in der Zusammenlegung von Grundschulen zu Schulverbünden ein probates Mittel zu sehen, die Anzahl der erforderlichen Schulleitungsstellen zu reduzieren und damit den Mangel zu unterdrücken.

Möglicherweise werden es aber angesichts der lächerlichen Entlastung von zusätzlich drei Stunden gerade die Schulleitungen von Schulverbünden sein, die früher oder später resignierend sagen: »Ohne mich!«

bst



### ■ AJA – Standards und Informationen

Zentraler Ausgangspunkt zur Orientierung beim Schüleraustausch

### ■ Ehrenamtlich engagieren

Der internationale Jugend- und Kultauraustausch bietet viele Möglichkeiten ehrenamtlich zu arbeiten.

### ■ Termine

### AJA – Standards und Informationen

Der 1993 gegründete Arbeitskreis versteht sich als Dachverband der gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen in Deutschland.

Standards: Die Mitgliedsorganisationen des AJA verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter Standards, um die Qualität der Austauschprogramme zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem eine sorgfältige Auswahl der Teilnehmer, die auf der Basis schriftlicher Unterlagen und persönlicher Gespräche erfolgt. Bei der Durchführung der Programme wird besonderer Wert auf die Vor- und Nachbereitung in Form von Seminaren gelegt, die den Schülern helfen sollen, Situationen und Erlebnisse im Austauschjahr einzuordnen, gedanklich zu verarbeiten und zu bewältigen. Auch die Eltern werden dabei in die Vorbereitung einbezogen.

Die Gastfamilien, in denen die Schüler ihr Austauschjahr verbringen, werden auf der Basis eines persönlichen Besuchs durch Mitarbeiter der Organisation ausgewählt. Für die Aufnahme eines Austauschschülers erhalten die Familien keine finanzielle Gegenleistung. Sie nehmen einen Austauschschüler ausschließlich

lich aus Interesse am interkulturellen Austausch bei sich auf.

Lokale Betreuer unterstützen die Teilnehmer während ihres Aufenthalts im Gastland bei der Eingewöhnung sowie bei eventuellen Problemen. Sie stehen den Schülern stets als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die detaillierten Qualitätskriterien für den internationalen Jugendaustausch sind auf der Internetseite des AJA, erreichbar über [www.partnership.de](http://www.partnership.de), veröffentlicht.

Informationen: Schulen, die Interesse an einer Informationsveranstaltung zum Schüleraustausch haben, können sich direkt an den AJA wenden. Der AJA bemüht sich darum z. B. Ehemaile der Mitgliedsorganisationen zu aktivieren, sodass vielfältige Informationen für Eltern und Schüler gegeben werden können.

### Ehrenamtlich engagieren

Der internationale Jugend- und Kultauraustausch bietet viele Möglichkeiten ehrenamtlich zu arbeiten.

Wichtig ist zu Beginn vor allem auf die Möglichkeiten und Chancen des Schüleraustauschs hinzuweisen, auch auf die Bedeutung, die entsprechende Erfahrungen für die spätere Berufslaufbahn haben können.

Weitere wesentliche Bereiche, in denen man sich engagieren kann, sind die Auswahl und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler, die ein Austauschprogramm absolvieren möchten. Die Betreuung der Programtteilnehmer ist ein weiterer Aspekt, der im Rahmen des Austauschs zu berücksichtigen ist.

Wem für die aktive Arbeit auf Grund anderer Engagements die Zeit fehlt, für den eröffnet sich schließlich noch eine ganz andere Möglichkeit. Als Mitglied von Partnership International e. V. fördert man durch den jährlichen Beitrag den Schüleraustausch direkt. Der Grund dafür ist einfach: Alle Beiträge unserer Mitglieder werden Schülerinnen und Schülern als Stipendien zur Verfügung gestellt.

## Termine

Ab August 2007 informiert Partnership International e. V. jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat bis einschließlich Januar 2008 über ein Schuljahr im Ausland.

12. August 2007

Partnership International e. V. auf dem 8. Ehrenamtstag der Stadt Köln –  
[www.stadt-koeln.de/stadtinitiativ/ehrenamt/ehrenamtstag](http://www.stadt-koeln.de/stadtinitiativ/ehrenamt/ehrenamtstag)

16. September 2007

Partnership International e. V. auf dem Weltkindertag auf dem Heumarkt in Köln –  
[www.weltkindertag-koeln.de](http://www.weltkindertag-koeln.de)

Weitere Termine und gegebenenfalls auch Änderungen sind auf unserer Internetseite zu finden.

### Partnership International e. V. – ehemals Fulbright-Gesellschaft –

Informationen zu unseren Programmen und Aufgaben erhalten Sie hier:

- Bundesgeschäftsstelle in Köln, Hansaring 85, 50670 Köln, Telefon 0221-913 9733, Fax 0221-913 9734, E-Mail: [office@partnership.de](mailto:office@partnership.de)
- Hauptstadtbüro in Berlin, Marienstraße 2, 10117 Berlin-Mitte, Telefon 030-335 12 65, Fax 030-355 050 54, E-Mail: [berlin@partnership.de](mailto:berlin@partnership.de)

[www.partnership.de](http://www.partnership.de)



## Impressum

■ 13

### Herausgeber:

**Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e. V. (SLV NRW e. V.)**

Vorsitzender: Dr. Burkhard Mielke

### Geschäftsstelle:

Wolfgang Gruhn, Zirkonstr. 3,  
 33739 Bielefeld, Tel./Fax: 0 52 06/80 47

**E-Mail:** [slv-nrw@slv-nrw.de](mailto:slv-nrw@slv-nrw.de)

**Internet:** <http://www.slv-nrw.de>

**Redaktion:** Hans-Dieter Hummes (verantw.), Dr. Burkhard Mielke, Bernhard Staercke

### Redaktionsanschrift:

Herzfelder Str. 28,  
 59329 Wadersloh-Liesborn,  
 Tel.: 0 25 23/61 37, Fax: 0 25 23/63 05  
 E-Mail: [hummes@slv-nrw.de](mailto:hummes@slv-nrw.de)

**Erscheinungsweise:** 4mal jährl. als Beilage von »Pädagogische Führung«

**Bezugsbedingungen:** Einzelheft SLNRW: 6,- € (im Mitgliedsbeitrag enthalten)

**Anzeigen:** Bei der Geschäftsstelle oder der Redaktion anfragen  
 Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
 Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SLV wieder.

**Verlag:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH,  
 Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied,

Tel.: 0 26 31/8 01-0, Fax: 0 26 31/8 01-22 04

**Redaktion:** Jörg Schmidt (0 26 31/8 01-2272)

Karin Born (0 26 31/8 01-2241)

**Satz:** TypoScript GmbH, München

**Druck:** Fanslau Communication/EDV, Düsseldorf

**Heft 3, 3. Quartal 2007**

**Redaktionsschluss 31.08.2007**

**ISSN 0904-0552**

**Reg. Bez. Köln:** Wolfgang Saupp, Tel. 02261/96800  
 E-Mail: [saupp@slv-nrw.de](mailto:saupp@slv-nrw.de)

**Reg. Bez. Münster:** Hans-Dieter Hummes (siehe Redaktionsanschrift) und Rosemarie Flecke: Tel. 0251/924 54 67 Fax d: 0251/21 05 1-74 E-Mail [flecke@slv-nrw.de](mailto:flecke@slv-nrw.de)

**Pensionäre:**  
 Rudi Doil (Ehrenvorsitzender)  
 Fon 05202/72647 Fax 05202/73627  
 E-Mail: [doil@slv-nrw.de](mailto:doil@slv-nrw.de)

**Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands e. V. (ASD) im Internet:**  
<http://www.schulleitungsverbaende.de/>

### Ansprechpartner im Vorstand:

**Regionen (bitte auch die Homepage konsultieren, s.o.):**

**Reg. Bez. Arnsberg:** Hans-Dieter Hummes (kommissarisch, s. Redaktionsanschrift)

**Reg. Bez. Detmold:** Ralf Drögemöller  
 E-Mail: [droegemoeller@slv-nrw.de](mailto:droegemoeller@slv-nrw.de)

**Reg. Bez. Düsseldorf:** Margret Rössler: Tel. 0211/87 74 27 9 Fax: d: 0211/8 99 96 12  
 E-Mail: [roessler@slv-nrw.de](mailto:roessler@slv-nrw.de)